

Fragestellungen

Die Kommanditgesellschaft (KG)

Fritz Huber betreibt als Einzelunternehmer eine Großhandlung für Sanitäranlagen. Eine günstige Entwicklung des Geschäftes ermöglicht eine Geschäftserweiterung mit einem zusätzlichen Kapitalbedarf von 400 000 DM.

1. Hubers Bank ist bereit, ihm 400 000 DM als langfristigen Kredit zu 7,5 % Verzinsung zu geben. Herr Ebner, der Fachmann im Sanitärengeschäft, hat sich Huber angeboten, als Gesellschafter in die Firma einzutreten. Er will die 400 000 DM einbringen, wenn das Einzelunternehmen in eine OHG umgewandelt wird und er als gleichberechtigter Gesellschafter aufgenommen wird.

Welche Vorteile hat jede dieser beiden Möglichkeiten für Huber?

- Vorteil Kreditaufnahme: - keine Teilung des Gewinns mit Gesellschafter
- Geschäftsführung- und Vertretungsmacht bleibt alleine bei ihm
- Vorteil Aufnahme Ebners: - keine Zinskosten
- Gesellschaft wird kreditfähiger
- Unterstützung durch einen Fachmann

2. Gütermann ist bereit, ein bebautes Grundstück im Wert von 400 000 DM als Gesellschafter in das Unternehmen einzubringen.

- a) Wählen Sie für die Gesellschaft die Firmenbezeichnung!

z.B. Fritz Huber, Sanitärgrößhandlung KG. §§ 161, 19 (2) HGB

- b) Warum ist es sinnvoll, daß Gütermanns Name nicht in die Firmenbezeichnung aufgenommen werden darf?

Es würde vortäuschen das Gütermann voll haftet.

- a) Welche Formvorschriften müssen bei Abschluß des Gesellschaftsvertrages beachtet werden?

Der Gesellschaftsvertrag kann grundsätzlich formfrei abgeschlossen werden. Da hier ein Grundstück eingebracht wird, ist notarielle Beurkundung notwendig.

3. Der Kommanditist Gütermann kauft Badewannen für 48 000 DM. Dabei gibt er an, als Gesellschafter für die Firma Huber & Co zu handeln. Seine Einlage hat Gütermann voll geleistet.

Muß die KG zahlen?

Nein, der Kommanditist hat keine Vertretungsmacht (§ 170 HGB). Vertrag ist schwebend unwirksam (§ 177 BGB).

4. Nach dem Gesellschaftsvertrag wird das Kapital der Gesellschafter mit 7% verzinst. Huber erhält außerdem als Vergütung für seine Arbeit im Unternehmen monatlich 6000,- DM. Vom Restgewinn bekommen Huber 70% und Gütermann 30%.

- a) Huber hat 1 200 000 DM, Gütermann 400 000 DM Kapital eingebracht. Der Gewinn beträgt 312 000 DM im Geschäftsjahr. Welche Anteile vom Gewinn erhalten Huber und Gütermann?

	<u>Huber</u>	<u>Gütermann</u>	<u>Insgesamt</u>
Einlagen in DM	1 200 000	400 000	1 600 000
7% Verzinsung	84 000	28 000	112 000
Unternehmerlohn	72 000	-	72 000
Restverteilung 70 : 30	89 600	38 400	128 000
	245 600	66 400	312 000

- b) Warum ist es unbedingt notwendig die gesetzliche Regelung der Gewinnverteilung einer KG durch eine vertragliche Regelung zu ergänzen oder abzuändern?

Die gesetzliche Regelung, daß der 4% des Kapitalanteil übersteigende Gewinn in angemessenem Verhältnis verteilt wird (§ 168 (2) HGB), ist zu unbestimmt und kann zu Unstimmigkeit führen.

- c) Warum wäre die gesetzliche Regelung der Gewinnverteilung einer OHG für die KG nicht

gerechtfertigt?

Weil der Kommanditist weder mitarbeitet noch voll haftet, wäre es ungerecht, den Mehrertrag auf Vollhafter und Teilhafter mit gleichen Anteilen zu verteilen .

5. Huber erfährt, daß Gütermann sich als vollhaftender Gesellschafter (komplementär) an einer anderen Sanitärgrößhandlung beteiligen will. Huber will das verhindern und von Gütermann verlangen, daß er diese Beteiligung unterläßt, weil er glaubt, Gütermann unterliege dem Wettbewerbsverbot. Hat Huber recht und welche Gründe könnte er haben?

Gütermann wird Vollhafter. Im Haftungsfall könnte sein Kapitalanteil an der Gesellschaft mit Huber gepfändet werden. Grundsätzlich gilt jedoch das Wettbewerbsverbot nicht für Kommanditisten (§§ 165, 112 HGB).

6. Huber will sich als Gesellschafter an einer anderen großen Sanitärgrößhandlung beteiligen. Gütermann will das verhindern.

- a) Darf Huber Komplementär der anderen Sanitärgrößhandlung werden?

Nein. Für Vollhafter der KG gilt Wettbewerbsverbot. Er darf nicht Vollhafter in gleichartiger HG sein (§§ 165, 112 HGB).

- b) Darf Huber Kommanditist werden?

Ja. §112 HGB.

- c) Darf Huber Vollhafter einer Holzgrößhandlung werden?

Ja. Kein Wettbewerb. §112 HGB.

7. Huber will einen Posten Waschbecken günstig aus einer Konkursmasse kaufen. Gütermann widerspricht, da er deren Design für veraltet hält. Hat Huber trotz Widerspruchs von Gütermann Geschäftsführungsbefugnis für diesen Kauf?

Ja. Bei gewöhnlichen Geschäften hat der Kommanditist kein Widerspruchsrecht. §164 HGB.

8. Huber erwartet, daß die Aktien der Nord-Stahl AG im Kurs außergewöhnlich steigen. Um an den Kurssteigerungen zu gewinnen, will er für die KG für 20 000 DM diese Aktien erwerben. Gütermann widerspricht diesem Kauf. Huber kauft trotzdem.

- a) Ist der Kaufvertrag trotz des Widerspruchs gültig?

Ja. Huber ist Vollhafter und hat deshalb Vertretungsmacht, §§161 (2), 125 und 126 (2) HGB. Danach ist eine Beschränkung der Vertretungsmacht Dritten gegenüber unwirksam.

- b) Hat der Widerspruch Gütermanns rechtliche Folgen?

Ja. Schadensersatzanspruch Gütermanns gegen Huber. Geschäftsführung ohne Auftrag. Bei außergewöhnlichen Geschäften hat der Kommanditist ein Widerspruchsrecht. § 164 HGB. (Der Kommanditist hat bei außergewöhnlichen Geschäften nicht nur ein Widerspruchsrecht, er muß sogar gefragt werden.)

9. Die KG hat in diesem Jahr Verlust erwirtschaftet. Der Kommanditist Gütermann will trotzdem für seinen Lebensunterhalt Geld entnehmen. Huber verweigert die Auszahlung obwohl er selbst regelmäßig Privatentnahmen getätigt hat.

- a) War Huber zu den Entnahmen berechtigt ?

Ja. Entnahmerecht des Komplementäres wie in OHG. §§161 (2), 122 HGB.

- b) Muß Huber an Gütermann auszahlen?

Nein. Kein Entnahmerecht des Kommanditisten. § 169 HGB.

10. Gütermann verlangt wegen des eingetretenen Verlustes, daß ihm Huber monatlich die Geschäftsbücher zur Einsicht und Prüfung vorlegt.

Muß Huber dieses Verlangen erfüllen?

Nein, er kann nur jährlich die Richtigkeit der Bilanzen durch Einsicht in die Bücher prüfen. Bei wichtigem Grund weitere Aufklärung nur durch gerichtlichen Beschluß. § 166 HGB.